

Wahlmöglichkeit beim Arzt

Der Versicherte kann selbst entscheiden, mit welchem Versicherungsträger der Arzt seine Leistungen abrechnen soll.

Von Erich Bierbaumer/Günther Gritsch

Übt jemand mehrere Tätigkeiten aus, die nach verschiedenen SV-Gesetzen versicherungspflichtig sind, so kann es sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung zur Mehrfachversicherung kommen. Ein Angestellter beispielsweise, der zusätzlich als Unternehmer tätig ist, ist nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensions- und krankenversichert. Ein Landwirt etwa, der auch noch einen Gewerbeschein besitzt, unterliegt sowohl der Pflichtversicherung nach dem GSVG als dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG). Wichtig ist, dass in der Mehrfachversicherung Beiträge an alle beteiligten Sozialversicherungsinstitute zu zahlen sind, sie sind aber nach oben hin mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

In der Pensionsversicherung führt die Mehrfachversicherung grundsätzlich zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die spätere Pension. In der Krankenversicherung besteht ein Leistungsanspruch gegenüber allen beteiligten Versicherungsträgern.

Wahlfreiheit im Erkrankungsfall

In der Krankenversicherung können Mehrfachversicherte selbst entscheiden, auf Rechnung welches Sozialversicherungsträgers sie eine notwendige Leistung in Anspruch nehmen. Wichtig ist, dass aufgrund ein und derselben Krankheit nur eine Versicherung beansprucht werden darf.

Unterschiedliche Kostenbeteiligungen

Die Wahl des Versicherungsträgers hat konkrete finanzielle Auswirkungen,



Foto: Bilderbox

gen, da in den Gesetzen etwa sehr unterschiedliche Bestimmungen bei den Kostenbeteiligungen vorgesehen sind. So bezahlen beispielsweise Selbständige im GSVG bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes einen 20-prozentigen Kostenanteil, während im ASVG eine solche Kostenbeteiligung nicht vorgesehen ist und im BSVG grundsätzlich pro Arztbesuch und Quartal eine fixe Kostenbeteiligung von 7,88 Euro verrechnet wird. Ist ein Spitalaufenthalt notwendig, so

gibt es im GSVG auf der allgemeinen Gebührenklasse keinen Kostenanteil. Im ASVG ist für Angehörige und im BSVG sowohl für den Versicherten als auch seine Angehörigen eine 10-prozentige Kostenbeteiligung vorgesehen.

Ist ein Elternteil in der Krankenversicherung mehrfachversichert, besteht auch für mitversicherte Kinder die Wahlmöglichkeit. Auch hier kann die Wahl unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben. Kinder sind grundsätzlich bei beiden Elternteilen mitversichert.

Info

Durch einen Arztwechsel verursachte Mehrkosten sind vermeidbar. Die Krankenordnung schließt Arztwechsel innerhalb eines Quartals ohne Zustimmung der SVA daher aus (Ausnahmen: Wohnsitzverlegung und urlaubsbedingter Ortswechsel, Ordinationsverlegung, Verhinderung des Arztes ohne Vertretung, Unerreichbarkeit des Arztes in Akutfällen).



Tipp

Unterschiedliche Tarife

Eine Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung ist für den Arzt mit Hilfe der e-card ersichtlich; teilen Sie dem Arzt oder der Sprechstundenhilfe bei der Übergabe der e-card Ihren Abrechnungswunsch mit. Überprüfen Sie anhand der Kostenanteilsverständigung, ob die Vertragspartner Ihrer Wahl entsprechend abgerechnet haben, da die Honorierung für ein und dieselbe Leistung bei den KV-Trägern unterschiedlich ist.